

und nun sind es gerade diese unteren Classen, welche sich der Lehren der Freidenker und der Freileber mit besonderem Eifer und leider auch mit Schrecken erregendem Erfolge bemächtigen. Was aus der Welt werden soll, wenn die Grundsätze, welche der Socialismus unter die Arbeiter wirft, wirklich zum Gemeingut dieser Kreise werden, ist schwer vorauszusagen. Jedenfalls ist es darauf abgesehen, das gemeine Volk der letzten Erinnerungen an den Glauben und an die Sitte des Christenthums zu berauben. Das ist der eigentliche Kern und der Zweck des Socialismus.

Worin also die neue Aufgabe, welche uns daraus erwächst, besteht, liegt in dem Gesagten bereits ausgesprochen. Bisher hatten wir Grund zu glauben, wir müßten uns mit unseren Versuchen, den Unglauben abzuwehren, den Glauben zu vertheidigen und zu begründen, hauptsächlich an die sogenannten gebildeten Stände wenden. Nunmehr dürfte es Zeit sein, daß wir uns rüsten, unsere apologetischen Bemühungen auch auf die niederen Classen auszudehnen.

Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.

Von P. August Lehmkuhl S. J., Professor in Gaeten (Holland).

I. Das Eigenthumsrecht und dessen sittliche Begrenzung.

Das Rundschreiben Leo's XIII. „Rerum novarum“, welches sich selbst als ein Lehrwort über die Arbeiterfrage betitelt, können wir auch einfachhin das päpstliche Document über die sociale Frage nennen. Die brennenden Punkte in der socialen Frage werden dort nach den christlichen Principien, deren Hort und Erklärer der heilige Stuhl ist, klar und lichtvoll erörtert.

Zunächst ist es das Eigenthumsrecht im Sinne von Privateigenthum, welches gegen die Umsturzideen der Socialdemokratie als heilig und unantastbar erklärt wird, aber nicht im heidnischen Sinne einer schrankenlosen und willkürlichen Befugnis, sondern im christlichen Sinne eines Rechtes, von dessen Gebrauch man Gott dereinst strenge Rechenschaft abzulegen hat.

Sehen wir uns zunächst die lichtvollen theologischen Beweise des Eigenthumsrechtes an. Der erste Beweis ist entnommen aus der Natur des Menschen als vernünftig-sinnlichen Wesens. Als sinnliches Wesen bedarf der Mensch der äußeren Güter zum Gebrauch; als vernünftiges Wesen hat er Herrschaftsrecht über sie, mithin Besitz und Eigenthum. Die sinnliche Natur und all deren Bedürfnisse hat er mit dem Thiere gemein. Auch dieses bedarf der äußeren Dinge

dieser Erde, doch in einer niederen Weise, als der Mensch. Das Thier wird eben vom Instincte geführt und geleitet, vom Instinct der Selbsterhaltung und dem der Fortpflanzung. Dieser doppelte Trieb entwickelt und bethätigt alle Kräfte und Fähigkeiten des Thieres und bestimmt mit Naturnothwendigkeit die einzelnen Bewegungen und Acte. Dieser doppelte Trieb und alle Strebefähigkeit des Thieres erhält seine Befriedigung durch den augenblicklichen Gebrauch und Genuß der vorhandenen äußeren Dinge; es kann nicht weiter gehen, weil es in der Sinnlichkeit aufgeht und diese nur von den Einzeldingen als solchen angeregt wird. Ganz anders der Mensch. Freilich hat er in vollem Maße die sinnliche Natur; darum steht es auch ihm, gewiß nicht weniger als dem Thiere, zu, die sinnlichen, körperlichen Dinge zu genießen. Allein mit der sinnlichen Natur ist das Wesen des Menschen nicht erschöpft; sie ist nur die niedrigste Hälfte, zur Unterwürfigkeit und zum Dienste der höheren Hälfte bestimmt. Was den Menschen zum Menschen macht, ihn vom Thiere wesentlich unterscheidet, das Höhere und Edlere in ihm, das ist eben die Vernünftigkeit. Die Vernunft ist es, welche die ganze Sinnlichkeit beherrschen muß. Die Sinnlichkeit aber weist nothwendig den Menschen an die äußeren Güter dieser Erde, deren er bedarf. Sowie also die Vernunft im Menschen ein wahres Herrscherrecht hat über die Sinnlichkeit in ihm, so hat sie auch ein wahres Herrscherrecht über die äußeren körperlichen Dinge, an deren Gebrauch der sinnliche Theil des Menschen gewiesen ist. Das ist aber nichts anderes, als Besitz- und Eigenthumsrecht, und zwar Eigenthumsrecht nicht bloß an den Dingen, welche durch Gebrauch verbraucht werden, sondern auch an den Dingen, welche einen ständigen Gebrauch zulassen.

Diesem Beweis aus dem bloßen Wesen des Menschen und seinem vernünftig-sinnlichen Sein fügt Leo XIII. einen anderen Beweis hinzu, der noch eine weitere Entwicklung des vorigen in sich enthält, den Beweis aus der Bethätigung der menschlichen Vernunft und der Aufgabe des Menschen als vernünftigen Wesens. Eben weil der Mensch mit Vernunft begabt ist, ist er Herr seiner Handlungen und muß frei sich selbst bestimmen. Wenn auch abhängig von der alles leitenden Vorsehung Gottes, muß der Mensch dennoch für sich selber Vorsorge treffen und darum in seinen Handlungen und Entschlüssen nicht nur auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch auf die Zukunft schauen, dasjenige wählen, zu dem sich selbst bestimmen, was er für jetzt und für später als das Geeignete und Zuträgliche ansieht. Weil er aber in all seinen Handlungen von den sinnfälligen Dingen abhängig ist, muß er nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch für die Zukunft den Gebrauch der nöthigen äußeren Güter sich sichern, sie also dauernd besitzen und sich zu eigen machen können. Und eben weil er beständig der äußeren Güter bedarf, weil ein Bedürfnis das andere drängt, so muß der Mensch berechtigt sein, sich auch eine ständig

fließende Quelle der Gebrauchsgüter zu eigen zu machen, mit andern Worten, er muß nicht nur bewegliche Güter, sondern auch unbewegliche Güter im Privatbesitz haben können, zumal Grund und Boden, der zuletzt die einzige Quelle ist, aus welcher der Bedarf an den nothwendigsten Dingen sich stets ergänzt.

Ein dritter neuer Beweis wird entnommen aus der Aufgabe des Menschen, sofern man ihn in der Familie betrachtet. Es steht dem Menschen frei, entweder für sich seine Lebensaufgabe zu lösen, oder durch Schließung des Ehebundes den Grund zu einer neuen Familie zu legen. Wenn nicht höhere Beweggründe ihn das ehelose Leben vorziehen lassen, so drängt die Natur den Mann von selber dazu, als Familienvater sich und sein Werk über die kurze Zeit des persönlichen Erdenlebens hinaus auszudehnen und gleichsam zu verewigen. Als Familienhaupt aber bedarf der Mensch erst recht der äußeren Güter, nicht bloß nach dem Maßstabe des Bedarfes von Augenblick zu Augenblick, sondern des ständigen, gesicherten Besitzes auch auf die Folgezeit hin. Hat er ja doch als Haupt der Familie für all seine Angehörigen zu sorgen; drängt es ihn doch, allen nach Möglichkeit eine gesicherte, ausreichende Existenz zu verschaffen: das ist unmöglich ohne den dauernden Besitz von irdischen Gütern, die er auf seine Nachkommen übertragen könne.

Und da kann nicht, wie der Papst sehr wohl bemerkt, die staatliche Fürsorge herangezogen werden, welche die Einzelnen mit den nothwendigen Gütern bedächte und selbe unter sie vertheilte. Der Einzelmensch und die Familie ist älter als der Staat. Die Rechte, welche aus der Natur des einzelnen Menschen und aus der Natur der Familie hervorgehen und zu deren Bestand nöthig sind, müssen darum als unantastbar gelten und können von der staatlichen Gewalt nicht aufgefogen, durch sie nicht ersetzt werden. Zwar soll die Erde mit ihren Gütern dem gemeinsamen Wohle aller und des ganzen Menschengeschlechtes dienen; aber das hebt den Privatbesitz nicht auf. Nicht alles kann jedem dienen und zugehören. Was einmal der Einzelne in Besitz genommen oder erworben hat, und auf was er seine Kräfte bethätigt, seine Arbeit verwendet hat: das könnte nur mit Unrecht ihm entzogen oder durch bloß gemeinsamen Gebrauch mit anderen ihm theilweise entzogen werden; es hieße dies der Frucht seiner Arbeit und Mühen ihn berauben; es hieße der menschlichen Thätigkeit den erforderlichen Sporn nehmen, dem Wohlstande und dem Aufblühen allseitigen Schaffens in Kunst und Gewerbe und Geschicklichkeit das Grab bereiten. Wir haben hier den vierten Beweis aus der Nothwendigkeit für die gedeihliche Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und der ganzen menschlichen Kultur. Das Recht des Privatbesitzes und Eigenthumerwerbes ist also in der Natur des Menschen tief begründet, eine Anordnung des Urhebers der Natur, des allregierenden Gottes. Und was Gott schon in die Natur des Menschen hineingeschrieben hatte, das hat er noch deutlicher durch

sein Offenbarungsgesetz dem Menschen kundgethan. Auf den Gesetzestafeln, welche durch das Christenthum nicht abgeschafft, sondern vervollkommenet wurden, steht als einer der Fundamentalsätze der socialen Ordnung: Du sollst nicht stehlen, ja: Du sollst nicht einmal begehren deines Nächsten Acker oder irgendwelches Eigenthum. Die Verletzung dieses Grundsteines socialer Ordnung ist vor den Augen Gottes so schwer, daß sie nach dem Zeugnisse des hl. Paulus, wenn ungeühnt, die ewige Verdammnis nach sich zieht. „Irret euch nicht, weder Diebe noch Räuber werden das Reich Gottes besitzen.“ (I Korinth. 6, 9. 10.) So fest gegründet ist also das Privateigenthumsrecht; denn daß dieses eben durch jene strengen göttlichen Gesetze geschützt wird, ist klar, weil die Rede ist von Aneignung oder Begehr fremden Eigenthums, von Besitzthümern, welche Einzelnen zu eigen zugehören.

Aber eben weil das Eigenthumsrecht ein gottgegebenes Recht ist, so ist es nicht zur Befriedigung der Willkür und der Launen des Menschen gegeben. Im Gebrauche und in der Verwendung dessen, was der einzelne Mensch sein nennen darf, ist er, sobald selbständig geworden, nicht an die Controle anderer und an Rechenschaftsablage ihnen gegenüber gebunden; wohl aber an die Rechenschaft vor Gott. Um die freie, ungehinderte Selbstbethätigung seiner Kräfte, die freie Verfolgung selbstgewählter Ziele zu ermöglichen und zu erleichtern, ist dem Menschen für die Erdenzeit das Eigenthumsrecht gegeben und das erworbene Eigenthum von Gott heilig erklärt; allein es soll eine vernunftgemäße Verwendung sein, zu vernünftigen, menschenwürdigen Zwecken; widrigenfalls begeht der Mensch einen Mißbrauch seines Rechtes, gewissermaßen ein Unrecht an dem Schöpfer selbst und an den leblosen Geschöpfen, welche ihrem gottgewollten Zwecke entfremdet werden.

Schön und ernst zugleich führt Leo XIII. in seinem Rundschreiben dieses aus, wo er von den Lehren spricht, welche Christus und die Kirche denen mahnend zurufen, die mit Glücksgütern reichlich gesegnet sind: Die Glücksgüter haben die Bestimmung, dem Menschen zu dienen und ihm in der Erreichung seines dereinstigen, ewigen Zieles, auf welches das diesseitige Leben nur eine Vorbereitung ist, zu helfen. Leider werden sie durch die Verkehrtheit und sündhafte Neigung des Menschen ihm gar leicht ein Fallstrick und ein Hindernis, so daß er über den Genuß der hinfälligen irdischen Dinge die ewigen Güter vergißt, statt durch den gottgefälligen Gebrauch jener diese sich zu erwerben. Die Kirche mahnt daher die mit Glücksgütern Gesegneten, daß Reichthum von Mühsal nicht frei mache, noch zur Erlangung der ewigen Seligkeit nütze, daß er derselben sogar leichter ein Hindernis sei und daß die auffälligen Drohungen Jesu Christi die Reichen mit Furcht erfüllen müßten, daß über den Gebrauch der Glücksgüter einst vor dem Richterstuhl Gottes strengste Rechenschaftsablage bevorstehe. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche über die Verwendung der Reichthümer und zwar

bringt sie dieselbe nicht bloß zur Kenntniß, sondern trägt sie auch ins praktische Leben hinein. Diese Lehre wurzelt darin, daß der rechtmäßige Besitz der Güter vom rechtmäßigen Gebrauch unterschieden werden muß. Der Besitz ist in der Natur des Menschen begründet; dieses Besitzrecht ausüben ist zumal beim geselligen Zusammenleben der Menschen nicht bloß erlaubt, sondern durchaus nothwendig. Es ist erlaubt, so drückt sich der hl. Thomas aus, daß der Mensch Eigenthum besitze; und für das menschliche Leben ist es auch nothwendig. Wenn man aber fragt, wie der Gebrauch der Glücksgüter sein müsse, dann antwortet die Kirche ohne alles Bedenken: Was den Gebrauch betrifft, so soll der Mensch die äußern Dinge nicht ausschließlich für sich, sondern als gemeinsame Sachen besitzen, insofern er nämlich sich leicht dazu verstehen soll, andern in der Noth davon mitzutheilen. Daher sagt auch der Apostel: „Den Reichen dieser Welt befiehl . . . , daß sie leicht geben und mittheilen.“ (I Tim. 6, 17. 18.) — So fast wörtlich das Rundschreiben.

Der Papst fährt dann weiter fort und entwickelt an der Hand des hl. Thomas von Aquin, wann und wie diese Pflicht des Auswendens an Nothleidende vorliege. Es sei nicht Pflicht, sich dessen zu entschlagen, was erforderlich ist, um die eigenen Bedürfnisse und die der Seinen zu befriedigen, meist auch nicht, dessen was zum standesgemäßen Leben gehört. Aber wenn dem Bedürfnis und den Anforderungen eines standesgemäßen Lebens Genüge geschehen, dann beginne die Pflicht, von dem Ueberflüssigen dem Bedürftigen mitzutheilen. Diese Pflicht sei zwar keine strenge Rechtspflicht, welche der Bedürftige erzwingen könne, wenn nicht etwa im Fall äußerster Noth, sondern eine Liebespflicht, die von Menschen nicht erzwingbar sei. Also die Pflicht der Reichen, ihren Ueberfluß für andere nützlich zu machen, besteht nach der kirchlichen Lehre unzweifelhaft. Die Grenzen dieser Pflicht, die Unterscheidung von schwerer und nicht schwerer Pflicht näher zu ziehen, unterläßt der heilige Vater, vielleicht weil es zu schwierig ist, durch allgemeine Grundsätze dies klarzustellen, vielleicht auch, weil die christliche Liebe auf diese Unterscheidung nicht warten und nicht fragen soll, wann sie müsse, sondern zusehen soll, wann sie könne. Er verweist auf Christus als Gesetzgeber und Richter, der zur Mildthätigkeit auf so vielfache Weise anregt, indem er uns zuruft: „Geben ist seliger als empfangen,“ und indem er die Werke der Barmherzigkeit, die man den Armen erzeige oder verweigere, beim dereinstigen Gericht so anzusehen verspricht, als ob sie ihm selber erzeigt oder verweigert wären. Schön faßt dann das päpstliche Rundschreiben die Aufgabe über den Gebrauch der Glücksgüter in das eine Wort zusammen: „Wer Ueberfluß an Gütern empfangen hat, der hat sie deshalb empfangen, damit er sie zu seiner eigenen Vervollkommenung gebrauche, aber auch wie ein Diener und ein Organ der göttlichen Vorsehung sie zum Nutzen der andern verwende.“

Welch tief sittliche Auffassung liegt nicht in diesen Worten sowohl bezüglich des Eigenthumserwerbes, als auch des Eigenthumsgebrauches. Ich sage, auch bezüglich des Eigenthumserwerbes; denn kein Vernünftiger erwirbt die Güter, um zu besitzen, sondern um sie zu gebrauchen. Der Zweck, welcher den Gebrauch zu bestimmen hat, muß also auch der Leitstern sein, welcher beim Erwerb dem Menschen vorschwebt und seine Handlungen lenkt. Die christliche Auffassung über den Zweck der irdischen Güter und deren Gebrauch schließt zunächst jede sündhafte Art und Weise im Erwerbe aus, vor allem solche, die auf Ungerechtigkeit beruhen würde, dann aber auch solche, die gegen den Mitmenschen Härte und Lieblosigkeit in sich schließen müßte. Das Rundschreiben nennt zwei dieser Erwerbsarten, ohne jedoch näher auf dieselben einzugehen, die eine, welche an sich ungerecht ist, die andere, welche eine Gefahr grober Lieblosigkeit in sich birgt. Die erstere ist der Erwerb durch den unersättlichen Wucher, mag er offen oder verkappt auftreten; die andere ist das künstliche Monopolisiren der Industrie oder doch das Zusammenziehen derselben in die Hände einiger weniger, so daß Nebenbuhler nicht geduldet werden, der Warenpreis aber zu willkürlicher Höhe geschraubt, der Preis der Arbeit willkürlich tief gedrückt werden kann.

Daß gerade diese beiden großen Wunden des wirtschaftlichen Verkehrs und des Gütererwerbes berührt wurden, ist für unsere Zeit von Wichtigkeit. Offener Diebstahl oder Betrug verstößt zu sehr gegen den auch noch so blassen Schein von Sittlichkeit und fällt zu peinlich auch in solche Gewissen, welche nur die Furcht vor Polizeistock oder öffentlicher Schande in Thätigkeit setzt. Allein die Ungerechtigkeit und überhaupt die Sittenwidrigkeit, welche im Wucher und vielfach auch im künstlichen Monopol liegt, ist unserer Zeit fast unverständlich geworden und kaum dem Begriffe nach bekannt geblieben. Leo XIII. brandmarkt den Wucher durch das kurze Wort: „Nicht bloß einmal hat ihn das Verwerfungsurtheil der Kirche getroffen; aber habgierige und gewinnlüchtige Menschen betreiben ihn immer wieder unter anderer Form.“ Ueber das wiederholte Verwerfungsurtheil der Kirche haben wir uns schon früher mehrmals geäußert, speciell in den „Stimmen aus Maria Laach“, Bd. XVI., wenn auch weniger, um die Verderblichkeit und Unerlaubtheit des Wuchers in seiner Ausdehnung zu zeigen, als um das kirchliche Zugeständnis einer mäßigen Zinsnahme unter den bestehenden Verhältnissen mit den früheren Zinsverböten in Einklang zu bringen und zu zeigen, daß der kirchliche Wucherbegriff und das Wucherverbot grundsätzlich dieselben geblieben sind und auch bei den anscheinend entgegengesetzten Erlassen als unveränderte Grundlage dienen. Aehnlich entwickelt der Verfasser seine diesbezüglichen Anschauungen in seiner Theologia moralis I. n. 1105 ff. Wir beschränken uns deshalb hier auf einige kurze Worte. Die ganze kirchliche Lehre und Gesetzgebung,

im Einklang mit der gesunden Philosophie, sträubt sich gegen die Annahme, als ob das Geld aus sich, über seine Verausgabung oder seinen Verbrauch hinaus, eine frucht- oder nutzbringende Sache sei und deshalb für die zeitweilige Abtretung einer Geldsumme außer der Rückzahlung dieser noch ein Leihzins, also die Rückzahlung eines Mehrwerthes, berechtigterweise gefordert werden könne. Von Nutzen kann erst die Rede sein, wenn und insofern das Geld veranlagt ist in nutzbringenden Betrieben, insofern es also in Verbindung tritt mit menschlicher Arbeit und Industrie; und zwar ist es in dieser Verbindung nutzbringend nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, mittelst der gegen Geld eingetauschten, durch dasselbe repräsentierten werterzeugenden Gegenstände. In dieser Verbindung und durch dieselbe leistet es Beihilfe in der Wert- und Nutzerzeugung und kann so auf einen gewissen Theil des erzeugten Gesamtnutzens Anspruch erheben. Daraus folgt erstens, daß durch die Veränderung in der Lage der Industrie und Volkswirtschaft das Geld auch eine veränderte Bedeutung erhalten kann, und daß daraufhin die Möglichkeit eines Gewinnes und die Erlaubtheit eines Gewinnbezuges wegen Darangabe einer Geldsumme an andere zu verschiedener Zeit verschieden beurtheilt und rechtskräftig geregelt werden kann. Es folgt aber auch zweitens, daß die Höhe des Antheils, welchen das Geld auf den durch Industrie und Arbeit erzeugten Gesamtnutzen erheben darf, zwar nicht aus sich selber scharf bestimmt werden kann, sondern der allgemeinen Schätzung und Uebereinkunft unterliegt, daß er aber, um nicht unbillig oder gar ungerecht zu sein, innerhalb bescheidener Grenzen sich halten muß. Ihm fällt nur die Beihilfe, die Rolle der Erleichterung bei irgend welcher Werterzeugung zu. Deshalb müßte es als ein Zeichen einer im allgemeinen ungerechten Antheilsvertheilung gelten, nicht nur wenn dem Gelde der Löwenantheil, sondern auch wenn ihm nur ein gleicher Antheil wie der Arbeit zufiele. Wir nennen es eine im allgemeinen ungerechte Antheilsvertheilung, ohne daß damit alle Einzelfälle getroffen werden sollen.

Betreffs des Monopolisierens gewisser Industriezweige oder Bildung von Ringen zwischen den Industriellen deutet der heilige Vater eher die in wirtschaftlicher Beziehung bedauerliche Wirkung an, als daß er sich auf Entscheidung über die Ungerechtigkeit eines derartigen Verfahrens einließ. Und in der That ist es nicht so leicht festzustellen, wo bei diesem Verfahren die sittliche Unzulässigkeit beginnt; umsoweniger, wenn erörtert werden soll, ob bloß die Nächstenliebe oder zugleich auch die strenge Gerechtigkeit verletzt werde. Ungerechtigkeit wird begangen, wenn jemand trügliche Mittel anwendet, um für sich, oder für sich im Verein mit wenigen, irgend einen Geschäftszweig ausschließlich zu behaupten. Ferner wird Ungerechtigkeit auch in dem Falle begangen, wenn zwar nicht trügliche Mittel zur Erreichung des ausschließlichen Betriebes ins Werk gesetzt sind, allein nach wirklicher Erreichung des ausschließlichen Betriebes beliebig

hohe Preise genommen werden, höhere, als nach vernünftiger allgemeiner Schätzung der höchst zulässige Preis sein dürfte. Die meisten Gottesgelehrten sind der Ansicht, daß bei jener Schätzung selbst abgesehen werden müsse von den durch das Monopol geschaffenen Verhältnissen, daß vielmehr nur diejenige Preishöhe maßgebend sein dürfe, welche ohne Eintritt des Monopols sich würde ergeben haben. Jedenfalls dürfen die durch das Monopol geschaffenen Verhältnisse nicht preisbestimmend sein, wenn man auch nicht sofort jeden Einfluss auf eine gewisse Preiserhöhung, falls sie nicht zu bedeutend ist, als mit der Makel der Ungerechtigkeit behaftet ansehen muß. Weit leichter aber als eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit liegt eine Verletzung, auch eine schwere Verletzung, der Nächstenliebe vor: diese wird schon begangen, wenn das Monopol überhaupt eine ins Gewicht fallende Erhöhung des Preises, auch innerhalb der noch gerechten Grenzen zur Folge hat, sobald es sich um die im menschlichen Verkehr allgemein nothwendigen Kaufgegenstände handelt. — Was von der infolge des Monopolisierens bewirkten Erhöhung der Warenpreise gesagt ist, muß in vollem Maße, ja in noch verstärkter Weise angewendet werden auf die durch Monopolisierung der Industrie ermöglichte Herabminderung der Arbeitslöhne. Gerechtigkeit und Liebe werden hier um so eher schwer verletzt, weil es sich ausschließlich um die bedrückte Classe der Mitmenschen handelt, welche dann gar leicht dem Belieben der Arbeitgeber ausgeliefert wird.

Aber nicht nur die Art und Weise des Erwerbes, die dazu ins Werk gesetzten Mittel, werden von der christlichen Sittenlehre geregelt, auch die Absicht und das Ziel in Erwerbung der äußeren Güter finden in ihr einen Regulator, der, wenn überall angebracht, die Gegensätze zwischen Arm und Reich nie bis zu dem unnatürlichen Grade hätte steigern lassen, der heutzutage sich ausgebildet hat und alle Welt wie vor dem Ausbruch eines verderbenbringenden Gewittersturmes in banger Erwartung hält, welcher den Bau unserer modernen Gesellschaft in Trümmer auseinanderwerfen und ihre Pracht und ihren Stolz vom Erdboden wegfegen könnte.

Wohl verweist die christliche Sittenlehre nicht den Unterschied der Stände und Classen, den Unterschied von Reich und Arm. Eine durch Gemeinschaft des Lebens und des Besitzes oder auch des Nichtbesitzes bedingte Gleichstellung sieht sie als ein Ideal an, welches immerhin nur von wenigen, in religiösen Orden der katholischen Kirche, verwirklicht wird, aber niemals die Grundlage der allgemeinen menschlichen Gesellschaft werden kann. Rein, sie weiß, daß der Unterschied in Beruf und in Besitz im Plane der göttlichen Vorsehung liegt und ein Mittel sein soll zur harmonischen und lebensfähigen Verbindung der Menschen untereinander und zur vollern Erreichung des Endziels im jenseitigen Leben. Sie sanctioniert den Besitz und treibt sogar an zum Erwerb, freilich nur zu menschen- und christenwürdigen Zwecken. Sie billigt und befiehlt die Sorge der Eltern

für ihre Kinder, sie billigt und will eine vernünftige Vorsicht auch für die Zukunft, sie spornt an zu nützlichen Unternehmungen und Arbeiten, auch zu hohen und schweren Dingen, die viel Mühe und Aufwand erheischen, die eine große Unabhängigkeit von den vielf gestaltigen Wechselfällen des Lebens und eine möglichst gesicherte Existenz voraussetzen —: alles dies und ähnliches sind Titel, auf welche hin auch die christliche Sittenlehre den Besitz und die Sorge um Besitzerwerb gutheißt. Ja sie spornt die Fähigkeiten des ganzen Menschen an zum Schaffen und Nehren geistiger und materieller Güter und wirkt so schon mächtig auf Hebung allseitigen Wohlstandes, allein sie lehrt auch, die erzeugten Güter und Nutzgegenstände nicht nutzlos aufzuhäufen, sondern freigebig auszuthemen und denen, die bedürftig sind, vom eigenen Ueberfluß eine Theilnahme zuzugestehen. So trägt sie mächtig bei zur Hebung des wahren wirtschaftlichen Wohlstandes, der ja doch nicht in bloßer Erzeugung, sondern ebensosehr in zweckmäßiger Vertheilung der Wert- und Verbrauchsgegenstände liegt.

Noch jetzt ereifern sich so manche gegen den Besitz der todten Hand, besonders gegen das früher so ausgebehnte Besitzthum kirchlicher Anstalten. Der christliche Sinn hatte dasselbe geschaffen. Dieser kargte nicht mit seiner freiwilligen Liebesgabe, wenn Gott der Herr die Arbeiten gesegnet und reichlichen Gewinn von Glücksgütern an sie geknüpft hatte; und er wußte, daß jener Besitz der todten Hand kein unnützes oder wertlos zu vergeudendes Capital, sondern daß derselbe eine Quelle war, aus welcher Tausenden die Lebensbedürfnisse zusfloßen, ein Mittel, welches die Noth Unzähliger linderte und deren Thränen trocknete. Jetzt haben wir den Besitz in andern Händen, die ihn fester halten, in denen er nicht ein Mittel ist, fremde Noth zu heben, sondern fremde Noth zu schaffen, ein Mittel, ohne Ruhe und Rast, aber mühelos selber forzuwachsen und allen anderen Besitz mit unwiderstehlicher Saugkraft sich zuzuführen. Also auch hier können wir nur feststellen: der Abfall vom christlichen Geist und von den Forderungen der christlichen Sittenlehre bezüglich des Besitzes und des Besitzerwerbes hat die menschliche Gesellschaft in die trostlose wirtschaftliche Lage gebracht, in welcher sie thatsächlich sich befindet; nur die Rückkehr zum christlichen Geist und die Befolgung ihrer Vorschriften kann den weitem Sturz aufhalten und die menschliche Gesellschaft auch nach der Seite ihres materiellen Wohles retten. Diese Rettung kann nicht durch Verpfastern einiger Wunden am socialen Körper der Menschheit erreicht werden; wenn der unchristliche Geist fortfährt, die verschiedenen Verhältnisse und Wechselbeziehungen der Menschen zu durchdringen, so muß diese geistige Blutvergiftung den ganzen Organismus der Gesellschaft zerlegen und lebensunfähig machen. Diese Rettung kann auch nicht durch socialdemokratisches Rezept und Umstürzen erreicht werden. Abgesehen von der Verletzung der allerersten Rechts- und Sittlichkeitsforderungen, welche die Socialdemokratie brand-

markt, ist sie von Haus aus unfähig, die Grundlage eines gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bilden, wenn man bloß ihre Regelung des Besitzes und Erwerbes sich ansieht. Die Hauptforderungen des Socialismus sind gemäß den Erklärungen seiner Wortführer folgende: (Bebel, Die Frau und der Socialismus. Neunte Auflage. Seite 260—284): 1. Alle Arbeitsmittel, Grund und Boden, Maschinen, Werkzeuge, Verkehrsmittel und Nahrungsmittel gehen in gesellschaftliches Eigenthum über. (S. 260.) 2. Die gleiche Arbeitspflicht aller, ohne Unterschied des Geschlechtes, ist das erste Grundgesetz der socialisierten Gesellschaft. (S. 264.) 3. „Die neue Gesellschaft producirt nicht Waren, um zu kaufen und zu verkaufen, sondern sie producirt Lebensbedürfnisse, die verbraucht, consumirt werden sollen, sonst haben sie keinen Zweck.“ (S. 282.) 4. „Jrgend ein Certificat bescheinigt die geleistete Arbeitszeit und setzt den Inhaber in die Lage, diese Zeichen gegen seine Bedürfnisgegenstände von der verschiedensten Art auszutauschen.“ (S. 284.) Nun, hier haben wir gemeinsames Leben, gemeinsamen Besitz, ähnlich wie in den Orden der katholischen Kirche, aber in unendlich erweitertem Stile ausgedehnt. Diese gründen freilich ihr gemeinsames Leben und den Verzicht auf Privatbesitz auf christliche Entsagung und Verleugnung, sie fassen das Leben als eine beständige Schule der Selbstüberwindung, der Bekämpfung der eigenen Leidenschaften und als eine Theilnahme an der Entsagung und den Leiden des Erlösers auf; doch aber haben sie nicht geglaubt, den Sonderbesitz der einzelnen Häuser und Genossenschaften darangeben zu sollen. Die „socialisierte Gesellschaft“ aber räumt auch diese Schranken hinweg; nur die ganze menschliche Gesellschaft besitzt. Und in dieser unermesslich großen Gesellschaft, welche nicht auf Bekämpfung der Leidenschaften, sondern auf Großzüchten derselben aufgebaut ist, welche nicht Entsagung, sondern nur Genuß kennt, welche kein höheres Ziel, sondern nur den thierischen Menschen und seine Triebe für berechtigt hält: die wirkt doch das Wunder, daß alle insgesammt geduldig und uneigennützig „gegenseitig für einander arbeiten“; denn „alle haben das Interesse, daß alles möglichst gut und vollkommen und auch möglichst rasch geliefert werde“, — natürlich ohne allen Zwist und Streit! Ja, „das wird alle veranlassen, auf Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung des Arbeitsprocesses zu sinnen. Der Ehrgeiz, zu erfinden und zu entdecken, wird im höchsten Grade angeregt, einer wird den andern an Vorschlägen zu überbieten suchen“. Und diese Selbstlosigkeit! Die Frucht seines Genies überläßt jeder gerne allen andern, wenn ihm nur ein Tausendmillionstel reserviert bleibt! Und werden die Vorschläge dessen, der die seinigen für die besten hält, beiseite gelegt, dann verzichtet derselbe natürlich ohne Widerrede und ohne allen Hader darauf. Die „socialistische Gesellschaft“ versteht es eben, thierische Menschen zu erziehen und doch den leidenschaftslosesten und selbstlosesten Charakter ihnen augenblicklich, just nach Bedarf, einzudrücken.

Es gehört in der That eine naive Unverfrorenheit dazu, so etwas als plausible Wirklichkeit den andern vorzumalen und nach diesen utopischen Phantasiegebilden das Zukunftsbild der menschlichen Gesellschaft zu entwerfen. Aber das ist das tragische Geschick der Religionsleugner: je weiter sie vom Christenthum und seinen Ideen abfallen, in desto verwegenere und widerspruchsvollere Einbildungen verfallen sie. Für die menschliche Gesellschaft aber drängt es: entweder voll und ganz zurück zum Christenthum, oder es geht in raschem Tempo hinab in den Abgrund des socialdemokratischen Chaos.

Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Brandl, regul. Chorherr zu St. Florian.

Erster Artikel.

Ueber die Eheschließung ausländischer, d. h. im Auslande heimatsberechtigter Staatsangehörigen, sei es Bräutigam oder Braut, bestimmt § 71 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte: „Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. Inwieferne der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.¹⁾ Verbinden wir damit den Wortlaut des § 34 des a. b. G.-B.: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist“. Im Einklange hiemit erklärte die allerhöchste Entschließung vom 9. November 1814 (Hofkanzleidecret vom 22. December 1814, Z. 17.318), daß jeder in Oesterreich heiratende Ausländer sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag zu schließen, auszuweisen habe. Hieraus ergibt sich für den Seelsorger, vor dem ein Bräutigam oder eine Braut aus dem Auslande erscheint, folgendes: Seine Wachsamkeit hat sich vor allem auf die Beobachtung jener Vorschriften zu richten, die das Kirchengesetz zur Hintanhaltung von ungültigen oder unerlaubten Ehen aufstellt. Insbesondere darf niemals übersehen werden, daß das Zeugnis des ledigen Standes und der Tauffchein des Ausländers, dann falls derselbe bereits verhehelicht war, der Todtenschein des ver-

¹⁾ Die bischöflichen Ordinariate von Brünn und St. Pölten schrieben im Jahre 1860 die fallweise Vorlage an das Ordinariat vor; andere haben zur besseren Orientierung ihres Clerus betreffende Ministerial-Erlässe in den Diöcesanblättern mitgetheilt.